

GLÄUBIGERBETEILIGUNG BEI BANKANLEIHEN

Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und Gläubigerbeteiligung (Bail-In) - Mögliche Verlusttragungspflicht von Anlegern

Mit der EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) - in Österreich umgesetzt durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) wurde das Instrument der Gläubigerbeteiligung im Abwicklungsfall eingeführt. Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde kann nunmehr berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts herabsetzen, verändern oder in Eigenkapital umwandeln und dadurch Eigentümer und Gläubiger eines in der Krise befindlichen Kreditinstituts zur Verlustbeteiligung verpflichten (Bail-In). Ein solches Bail-In setzt voraus, dass ohne ein solches Vorgehen das betroffene Kreditinstitut tatsächlich nicht länger existenzfähig wäre oder aber für den Fortbestand finanzielle Stützungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln notwendig wären. Darüber hinaus müssen sämtliche Abwicklungsschritte im öffentlichen Interesse liegen, und unterliegen der Maßgabe, dass kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf, als im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens.

Vom Bail-In sind neben Eigentumstitel nur unbesicherte Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut betroffen. Damit trifft unter Umständen auch Gläubiger unbesicherter Schuldverschreibungen (Anleihen) eine Verlustbeteiligungspflicht im Abwicklungsfall. Allerdings ist zu beachten, dass für ein Bail-In eine strikte Rangordnung im Sinne einer sogenannten Verlusttragungskaskade zum Tragen kommt. Nachrangige oder hybride Anleiheformen sind infolgedessen stärker betroffen als nicht nachrangige Anleihen. Besicherte Anleihen sowie sämtliche der Einlagensicherung unterfallende Einlagen sind vom Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung überhaupt ausgeschlossen. Im Falle eines von der FMA beschlossenen Bail-In kann es zu (Teil-)Abschreibungen des ausstehenden Nennwerts kommen.

Des Weiteren können entsprechende Anleihen auch in Eigenkapital gewandelt werden, um die Kapitalausstattung des betroffenen Instituts zu stärken. Auch das Auslagern diverser Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut sowie eine Anpassung der Bedingungen für ausstehende Anleihen hinsichtlich Verzinsung oder Laufzeit können erfolgen.

Aufgrund eines behördlichen Bail-In können Marktwert und in der Folge auch die Handelbarkeit betroffener Anleihen stark beeinträchtigt werden. Etwaige Rücknahmeverpflichtungen der Emittentin zu den jeweils vereinbarten Konditionen gewähren keinen Schutz vor Kursverlusten bei Veräußerung. Tatsächlich kann ein Bail-In bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Sollte sich freilich im Rahmen eines unabhängigen Gutachtens zeigen, dass Gläubigern durch ein Bail-In höhere Verluste zu tragen haben, als dies im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens der Fall wäre, so besteht ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Differenzbetrages.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Berater jederzeit gerne zur Verfügung.

